

II-1313 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

19.4.1968

675/J

A n f r a g e

der Abgeordneten C z e t t e l , Dipl.-Ing.Dr. Oskar W e i h s und
Genossen
an die Frau Bundesminister für Soziale Verwaltung,
betreffend den Vollzug des Bundesfinanzgesetzes 1967 unter Bedachtnahme
auf das 4. Budgetüberschreitungs-gesetz 1967.

-.--.-.

Die tieferstehenden Fragen beziehen sich ausschließlich auf jene
Ausgabenansätze des Bundesfinanzgesetzes 1967, zu deren Überschreitung das
Ressort durch das 4. Budgetüberschreitungs-gesetz 1967 ermächtigt worden war.
Die Frage 5 umfaßt alle Fälle, in denen entweder ein überschrittener Ausgaben-
ansatz oder ein zur Bedeckung herangezogener Ausgabenansatz in der Aufzählung
des § 1 des 4. Budgetüberschreitungs-gesetzes enthalten ist.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen sohin die

A n f r a g e :

1) Welche einzeln anzuführenden Ausgabenansätze waren durch die Rück-
stellung eines einheitlichen Hundertsatzes gemäß Art. II Abs.3 des Bundes-
finanzgesetzes 1967 betroffen?

2) Mit welchem Hundertsatz und wann sind diese Bindungen verfügt
worden?

3) Auf welche verfügbare Höhe verminderten sich sohin die betroffenen
Ausgabenansätze?

4) Ist das Ressort bei der Ermittlung der (dem Bundesministerium für
Finanzen bekanntgegebenen und später in die Regierungsvorlage über das
4. Budgetüberschreitungs-gesetz 1967 aufgenommenen) Überschreibungsbeträge
von der vollen Höhe der Ausgabenansätze (unter Berücksichtigung des 1. bis
3. Budgetüberschreitungs-gesetzes 1967) oder von ihrer um die Bindungen vermin-
derten Höhe ausgegangen?

5) Hinsichtlich welcher zu überschreitenden Ausgabenansätze (wobei
der Betrag der Überschreitung anzugeben ist) und hinsichtlich welcher zur
Bedeckung dieser Überschreitungen herangezogenen Ausgabenansätze (wobei
der zur Bedeckung herangezogene Betrag anzugeben ist) sind die Bestimmungen
des Art.III Abs.5 lit.b bis d des Bundesfinanzgesetzes 1967

a) vor dem Inkrafttreten des 4. Budgetüberschreitungs-gesetzes 1967 und

b) nach dessen Inkrafttreten

angewendet worden?